

Besonderer Teil der Prüfungsordnung (Stand 26.11.2014)

Besonderer Teil für den Masterstudiengang Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft

[b]

		bezieht sich im Allgemeinen Teil auf:
§ 26	Zusammensetzung der Prüfungs- kommission	§ 5
§ 27	Hochschulgrad / Zeugnis	§ 3
§ 28	Dauer und Verlauf des Studiums	§ 4
§ 29	Aufbau der Module und Art der Prü- fungsleistungen	§ 9
§ 30	Master-Abschlussarbeit	§ 20
§ 31	Kolloquium	§ 21
§ 32	Zugang und Anerkennung von Leis- tungen	
§ 33	Inkrafttreten	§ 25
Anlage 1	Master-Urkunde (Muster)	
Anlage 2	Master-Zeugnis (Muster) Regelstudium	
Anlage 3	Strukturübersicht	
Anlage 4	Modulliste	

§ 26

Zusammensetzung der Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungskommission gehören an:
 - die Studiendekanin/ der Studiendekan,
 - zwei Mitglieder, welche die Gruppe der Professorinnen und Professoren vertreten. Eine Professorin/ ein Professor übernimmt den Vorsitz, eine Professorin/ ein Professor übernimmt stellvertretend den Vorsitz,
 - ein Mitglied, das die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt und in der Lehre tätig ist. Das Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann durch Ersatzmitglieder vertreten werden. Nimmt die Gruppe diesen Sitz nicht in Anspruch, entfällt derselbe,
 - ein Mitglied der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, darunter zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend ist.

§ 27

Hochschulgrad / Zeugnis

- (1) Der Studiengang schließt mit der Abschlussprüfung ab.
- (2) Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Arts“, abgekürzt M.A. Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1). Ein Muster des Masterzeugnisses enthält Anlage 2. Zusätzlich wird eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) ausgegeben, die Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt.

§ 28

Dauer und Verlauf des Studiums

[b]

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre.
Der Verlauf des Regelstudiums wird in **Anlage 3** aufgezeigt. Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß **Anlage 4** beträgt **120** Leistungspunkte. Der Arbeitsaufwand der einzelnen Module ist in **Anlage 4** dargestellt.

§ 29

Prüfungsleistungen

- (1) Die für die Master-Prüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die Art der Prüfungsleistung ergibt sich aus Anlage 4.
- (2) Innerhalb der nachfolgenden Modulgruppen müssen Leistungspunkte in genanntem Umfang erbracht werden.
- (3) Der Master of Arts in Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft kann mit einem Minor im Umfang von vier Modulen und insgesamt 24 Leistungspunkten studiert werden. Wenn innerhalb der nachfolgenden Minor-Modulgruppen mindestens 24 Leistungspunkte erbracht werden, kann der Minor ausgewiesen werden.

Modulgruppe MKX-1	Degradation und Schadensursachen 1,2,3	18	Leistungspunkte
Modulgruppe MKX-2	Konservierungs- und Restaurierungstechnik 1,2,3	18	Leistungspunkte
Modulgruppe MKX-3	Interdisziplinäre Fragestellung	12	Leistungspunkte
	Masterarbeit	24	Leistungspunkte
Modulgruppe MKX-4	Kunstwissenschaft, Restaurierungstheorie	6	Leistungspunkte
Modulgruppe MKX-5	Recht, Betriebswirtschaft und Management	12	Leistungspunkte
Modulgruppe MKX-6	Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft 1, 2, 3	18	Leistungspunkte
Modulgruppe MKX-7	Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft 4, 5	12	Leistungspunkte
Modulgruppe MKX-8	Minor Bestandserhaltungsmanagement (WP)	24	Leistungspunkte
Modulgruppe MKX-9	Minor Analytik und Entwicklung I (WP)	12	Leistungspunkte

Modulgruppe MKX-10	Minor Analytik und Entwicklung II (WP)	12	Leistungspunkte
Modulgruppe MKX-11	Minor Analytik und Entwicklung III (WP)	6	Leistungspunkte
Modulgruppe MKX-12	Minor Kunstwissenschaft I (WP)	12	Leistungspunkte
Modulgruppe MKX-13	Minor Kunstwissenschaft II (WP)	12	Leistungspunkte
Modulgruppe MKX-14	Minor Sondergebiete (z.B. Baudenkmalpflege)	24	Leistungspunkte
	Gesamtanzahl der Leistungspunkte	120	

[b]

§ 30 Master-Abschlussarbeit

- (1) Die Master-Abschlussarbeit besteht aus einem schriftlichen Teil und einem hochschulöffentlichen Vortrag. Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Teil der Masterarbeit beträgt 18 Wochen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema entnommen werden soll und eine Erklärung, ob die Masterarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit ausgegeben werden soll, beizufügen.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit sind die Namen der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer beizufügen.
- (4) Als externe Prüfende werden auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen auch Personen zugelassen, die keinen entsprechenden akademischen Abschluss haben.
- (5) Die Prüfungskommission für den Studiengang Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft legt die Termine für die Anmeldung und Abgabe der Abschlussarbeiten fest.
- (6) Die Zulassung zur Abschlussarbeit wird im ersten Monat vorläufig erteilt, alle erforderlichen Leistungsnachweise müssen vor Beginn der Masterarbeit erbracht sein.

§ 31 Kolloquium

- (1) Die Zulassung zum Kolloquium wird erteilt, wenn die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten nach § 4 Absatz 1 bis auf die Leistungspunkte der Masterarbeit erbracht ist, und der schriftliche Teil von beiden Prüfern vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.
- (3) Das Kolloquium gliedert sich in zwei Teile von jeweils 25-35 Minuten Dauer:
 - 1 Teil: Präsentation der Arbeit durch die Studierenden,
 2. Teil: Befragung der/ des Studierenden durch die Prüfenden,
 Anschließend erfolgt die Bekanntgabe der Prüfungsnote. Die schriftlichen Gutachten werden der Prüfungskommission vorgelegt und sind aktenkundig.
 Bei sehr kurzen Präsentationen (unter 15 Minuten Dauer) darf die Befragung durch die Prüfenden entsprechend ausgedehnt werden, so dass die Prüfung insgesamt mindestens 60 Minuten dauert.

§ 32

Zugang und Anerkennung von Leistungen

- (1) Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft regelt die Zulassungsordnung.
- (2) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Diplomstudiengang Konservierung und Restaurierung im Sinne von Master-Modulabschlüssen obliegt der Prüfungskommission.

§ 33

Inkrafttreten

- [b]
- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
 - (2) Sie gilt erstmalig für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/15 beginnen.

Erste Fassung des besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Master Studiengang Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft ist am 16. Juli 2014 vom Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten beschlossen worden.

Wiedervorlage der vorliegenden Fassung (Ergänzung von §26), die vom Fakultätsrat am 26.11.2014 einstimmig beschlossen wurde.

Genehmigt durch das Präsidium am 09.02.2015 (Beschluss 018/2015)

Studiengang Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft

M a s t e r

[b]

Die HAWK, Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst, Hildesheim/Holzminde/Göttingen,

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn^{*)}

geboren am

in

den Hochschulgrad

**Master of Arts
abgekürzt M.A.**

Sie/Er^{*)} hat die Abschlussprüfung im Studiengang Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft bestanden.

....., den

Dekanin/Dekan

Siegel der
Hochschule

Studiendekanin/Studiendekan

*) nicht Zutreffendes streichen

Studiengang Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft

MASTER - ZEUGNIS

Frau/Herr^{*)}

geboren am

in

[b]

hat die Abschlussprüfung im Studiengang Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft bestanden.

Gesamtnote	0,0		
ECTS-Note	X		
		Leistungs- punkte	Einzelnote
Modulgruppe MKX-1	Degradation und Schadensursachen 1, 2, 3		
Modul MK7-1		XX	0,0
Modul MK8-1		XX	0,0
Modul MK9-1		XX	0,0
Modulgruppe MKX-2	Konservierungs- und Restaurierungstechniken 1, 2, 3		
Modul MK7-2		XX	0,0
Modul MK8-2		XX	0,0
Modul MK9-2		XX	0,0
Modulgruppe MKX-3	Interdisziplinäre Fragestellung1, 2/ Abschlussarbeit		
Modul MK7-3		XX	0,0
Modul MK8-3		XX	0,0
Modul MK10-3		XX	0,0
Modulgruppe MKX-4	Kunstwissenschaft, Restaurierungstheorie		
Modul MK7-4		XX	0,0
Modulgruppe MKX-5	Recht, Betriebswirtschaft, Management		
Modul MK9-5		XX	0,0
Modul MK10-5			
Modulgruppe MKX-6	Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft 1, 2, 3		
Modul MK7-6		XX	0,0
Modul MK8-6		XX	0,0
Modul MK9-6		XX	0,0

Modulgruppe MKX-7 Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft 4, 5

Modul MK8-7	XX	0,0
Modul MK9-7	XX	0,0

Minor Bestandserhaltungsmanagement

Modul MK7-6-P	XX	0,0
Modul MK8-7-P	XX	0,0
Modul MK8-8-P	XX	0,0
Modul MK9-8-P	XX	0,0

[b]

Minor Analytik und Entwicklung I, II, III (4 Module müssen ausgewählt werden)

Modul MK8-9	XX	0,0
Modul MK9-9	XX	0,0
Modul MK8-10	XX	0,0
Modul MK9-10	XX	0,0
Modul MK9-11	XX	0,0

Minor Kunstwissenschaften I, II

Modul MK7-4	XX	0,0
Modul MK8-12	XX	0,0
Modul MK8-13	XX	0,0
Modul MK9-13	XX	0,0

Minor Baudenkmalpflege

Modul MK7-3-3	XX	0,0
Modul MK8-3-3	XX	0,0
Modul MK8-14	XX	0,0
Modul MK9-14	XX	0,0

Thema der Master-Abschlussarbeit:

Note der Master-Abschlussarbeit

Leistungspunkte der Master-Abschlussarbeit

....., den

Siegel der Hochschule

Studiendekanin/Studiendekan

Notenstufen: 1,0 BIS 1,50 = SEHR GUT; 1,51 BIS 2,50 = GUT; 2,51 BIS 3,50 = BEFRIEDIGEND; 3,51 BIS 4,0 = AUSREICHEND

ECTS-Noten: A = die besten 10%, B = die nächsten 25%, C = die nächsten 30%, D = die nächsten 25%, E = die restlichen 10%



Strukturübersicht Studienverlaufsplan Master Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft

Curriculum Master Studiengang Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft 2014

[b]

Studienverlaufsplan Master Konservierungs- und Restaurierungswissenschaften		Master of Arts			
Module		MK7 7. Sem.	MK8 8. Sem.	MK9 9. Sem.	MK10 10. Sem.
MKX-1	Degradation und Schadensursachen 1,2,3	MK7-1 (6 LP) *	MK8-1 (6 LP)	MK9-1 (6 LP)	
MKX-2	Konservierungs- und Restaurierungstechniken 1,2,3	MK7-2 (6 LP)	MK8-2 (6 LP)	MK9-2 (6 LP)	
MKX-3	Interdisziplinäre Fragestellungen 1, 2/ Abschlussarbeit	MK7-3 (6 LP)	MK8-3 (6 LP)		MK10-3 (24 LP)
	Zusatzangebot der Professoren	MK7-3-1	MK8-3-1		Abschlussarbeit
	HAWK Plus	MK7-3-2	MK8-3-2		
	Denkmalpflege, Bauforschung	MK7-3-3*	MK8-3-3*		
MKX-4	Kunstwissenschaft, Restaurierungstheorie	MK7-4 (6 LP)*			
MKX-5	Recht, Betriebswirtschaft und Management			MK9-5 (6 LP)	MK10-5 (6LP)
MKX-6	Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft 1, 2, 3	MK7-6 (6 LP)	MK8-6 (6 LP)	MK9-6 (6 LP)	Projektmanagement
	Pflicht für Minor Bestandserhaltungsmanagement	(6 LP)*			
MKX-7	Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft 4, 5		MK8-7 (6 LP)	MK9-7 (6 LP)	
	Nur Pflicht für Minor Bestandserhaltungsmanagement		(6 LP)*		
MKX-8	Minor Bestandserhaltungsmanagement		MK8-8 (6 LP)*	MK9-8 (6 LP)*	
MKX-9	Minor Analytik und Entwicklung I		MK8-9 (6 LP)*	MK9-9 (6 LP)*	
MKX-10	Minor Analytik und Entwicklung II		MK8-10 (6 LP)*	MK9-10 (6 LP)*	
MKX-11	Minor Analytik und Entwicklung III			MK9-11 (6 LP)*	
MKX-12	Minor Kunstwissenschaften I		MK8-12 (6 LP)*		
MKX-13	Minor Kunstwissenschaften II		MK8-13 (6LP)*	MK9-13 (6 LP)*	
MKX-14	Minor Baudenkmalpflege		MK8-14 (6LP)*	MK9-14 (6 LP)*	
	Gesamt-Leistungspunkte pro Semester	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

Wahlpflicht

Minorauswahl

*

Mindestens 4 Module a 6 LP

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 Familienname *Mustermann*
- 1.2 Vorname *«Vorname»*
- 1.3 Geburtsdatum *«GebDatum»*
- Geburtsort *«GebOrt»*

[b]

- 1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden *«Mtknr»*

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- 2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts - M.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts in Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft

- 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Konservierung- und Restaurierungswissenschaft, Studienrichtung

*Schriftgut, Buch und Graphik
Gefasste Holzobjekte und Gemälde
Möbel und Holzobjekte
Stein und Keramik
Wandmalerei/Architekturoberfläche*

- 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

*HAWK - Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Hildesheim/Holzwinden/Göttingen*

Status (Typ / Trägerschaft)

Hochschule des Landes Niedersachsen

- 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat, sowie Status (Typ / Trägerschaft)

(wie 2.3)

- 2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch / Englisch

Datum der Zertifizierung: *aktuelles Datum*

Studiendekanin/ Studiendekan

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Graduate / second degree (two years), with master thesis (18 weeks, 24 LP)

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

zwei Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Die Bewerberin, der Bewerber muss

- *einen einschlägigen, mindestens dreijährigen Studienabschluss (180 ECTS) erworben haben. Als einschlägig gelten insbesondere Studiengänge aus dem Bereich der Präventiven Konservierung oder Konservierung und Restaurierung etc.*
- *oder an einer deutschsprachigen Hochschule ein einschlägiges Diplom erworben haben. Als einschlägig gelten insbesondere Studiengänge aus dem Bereich der Präventiven Konservierung oder Konservierung und Restaurierung etc.*
- *oder an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule einen Abschluss erworben haben, der den zuvor genannten Bachelor-Abschlüssen gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind - soweit vorhanden - die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.*
- *oder einen Abschluss an einer Berufsakademie, die rechtlich dem tertiären Bildungsbereich zugeordnet ist, erworben haben, der einem mindestens dreijährigen Bachelor- Studium (180 ECTS) gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind - soweit vorhanden - die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend sowie die besondere Eignung gemäß Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft nachzuweisen.*

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform *Vollzeit*

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

*Kompetenz und Handlungsfähigkeit in komplexen kunst- und kulturhistorischen sowie allgemein gesellschaftlichen Fragestellungen, in Bezug auf restauratorische, denkmalpflegerische und nutzungsbedingte Anforderungen, insbesondere in der Modulgruppe Ethik, Methodik, Kunst- und Kulturwissenschaften.
(12 von 120 LP)*

*Beurteilungsvermögen verschiedener analytischer Methoden anhand ihrer verfahrensspezifischen Muster und ihrer verfahrens-spezifischen Einsatzmöglichkeiten. Erkennen und Verstehen der grundlegenden stofflichen Veränderungen als ubiquitäres Naturprinzip, insbesondere in der Modulgruppe Degradation, Methoden und Verfahren der Analytik.
(12 von 120 LP)*

*Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit Möglichkeiten und Grenzen der Befundssicherung, Erhebung und Interpretation von für das Umfeld relevanten Beobachtungen und Messdaten und Verknüpfung mit dem Zustand und den Schäden des Kulturguts, insbesondere in der Modulgruppe Schadensursachen, Interdisziplinäre Fragestellung.
(12 von 120 LP)*

*Vertieftes und spezialisiertes Wissen im Bereich der Konservierung. Sichere Handhabung besonders sensibler und risikoreicher Restaurierungsschritte. Beurteilungskompetenz in Bezug auf ethische und ästhetische Vertretbarkeit von Ergänzungsmaßnahmen bei Kunst- und Kulturgut, insbesondere in der Modulgruppe Konservierungs- und Restaurierungstechniken.
(18 von 120 LP)*

*Methodenkompetenz in Bezug auf Konservierungs- und Restaurierungskonzepten. Verantwortungsvolles Handeln bei der Erforschung, Befundssicherung, Konzeptfindung und leitenden Durchführung der Restaurierung von Kunst- und Kulturgut. Planungskompetenz hinsichtlich komplexer Maßnahmen, die diagnostische Objektanalyse auf der Basis naturwissenschaftlicher Methoden erfordern sowie die Bewertung interdisziplinär erhobener Befunde hinsichtlich Entscheidungsfindung über den Handlungsbedarf zur Erhaltung gefährdeter Kulturgüter voraussetzen. Teamfähigkeit und Kommunikationskompetenz verbunden mit Führungsqualitäten und einem hohen ethischen Verantwortungsbewusstsein sind übergeordnete Schlüsselqualifikationen, insbesondere in der Modulgruppe Projektmanagement, Konzeptfindung, Realisation und Master-Thesis, sowie in der Modulgruppe Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft.
(60 von 120 LP)*

*Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen zur Existenzgründung als Restaurator, Kompetenz in der Betriebswirtschaft für die Führung eines Restaurierungsateliers, Kenntnisse über Möglichkeiten, Verpflichtungen und Risiken in Bezug auf Versicherungen in der Restaurierung, insbesondere in der Modulgruppe Recht und Betriebswirtschaft.
(6 von 120 LP)*

Sozialkompetenz durch den hohen Anteil der teamorientierten und praxisorientierten Projektarbeit auch im Rahmen internationaler Projekte im Bereich der Interdisziplinären Fragestellungen.

Möglichkeit zur Ausrichtung des Studiums auf eine besondere " Studienrichtung "

- Schriftgut, Buch und Graphik
- Gefasste Holzobjekte und Gemälde
- Möbel und Holzobjekte
- Stein und Keramik
- Wandmalerei und Architekturoberfläche

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Liste der erfolgreich abgeschlossenen Module, Ausrichtung des Studiums auf eine " Studienrichtung " und Thema der Abschlussarbeit: siehe "Zeugnis"

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Deutsches Notensystem siehe Punkt "8.6 Benotungsskala"

Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Noten (ECTS-Grades) wird zunächst folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

<i>bei einem Mittelwert bis 1.50</i>	=	<i>"A"</i>	=	<i>"excellent"</i>
<i>bei einem Mittelwert über 1,50 bis 2.00</i>	=	<i>"B"</i>	=	<i>"very good"</i>
<i>bei einem Mittelwert über 2,00 bis 3.00</i>	=	<i>"C"</i>	=	<i>"good"</i>
<i>bei einem Mittelwert über 3,00 bis 3.50</i>	=	<i>"D"</i>	=	<i>"satisfactory"</i>
<i>bei einem Mittelwert über 3,50 bis 4.00</i>	=	<i>"E"</i>	=	<i>"sufficient"</i>
<i>bei einem Mittelwert über 4.00</i>	=	<i>"F"</i>	=	<i>"fail"</i>

Sobald nicht nur die Ergebnisse des jeweiligen Jahrgangs, sondern auch die Ergebnisse vorhergehender Jahrgänge vorliegen, kann die ECTS-Bewertung über die nachstehende prozentuale Verteilung erfolgen:

<i>"A"</i>	=	<i>die besten 10%</i>
<i>"B"</i>	=	<i>die nächsten 25%</i>
<i>"C"</i>	=	<i>die nächsten 30%</i>
<i>"D"</i>	=	<i>die nächsten 25%</i>
<i>"E"</i>	=	<i>die nächsten 10%</i>
<i>"F"</i>	=	<i>nicht erfolgreich bestanden</i>
<i>"FX"</i>	=	<i>nicht erfolgreich bestanden</i>

Studierende, die eine Modulprüfung nicht erfolgreich absolviert haben, erhalten entweder die Noten "FX" oder "F". "FX" bedeutet "Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können". "F" bedeutet "Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich".

4.5 Gesamtnote

«GesNoteT» (Berechnungsformel - siehe "Zeugnis")

Datum der Zertifizierung: *aktuelles Datum*

Studiendekanin/ Studiendekan

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss berechtigt formal zum Zugang zu einem Promotionsstudium.

5.2 Beruflicher Status

Das Studium befähigt die Absolventen zu professioneller Arbeit im Berufsfeld der Konservierung und Restaurierung.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

-:-

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Einrichtung: www.hawk-hhg.de

zum Studienprogramm: www.hawk-hhg.de

zur Qualifikation: http://www.hawk-hhg.de/hawk/fb_konservierung

nationaler Informationen siehe Punkt "8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik"

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde/Diploma (Urkunde über die Verleihung des Mastergrades vom Tag.Monat.Jahr)

Zeugnis/Examination Certification (Zeugnis vom Tag.Monat.Jahr)

Datum der Zertifizierung: *aktuelles Datum*

Studiendekanin/ Studiendekan

Offizieller Stempel/Siegel

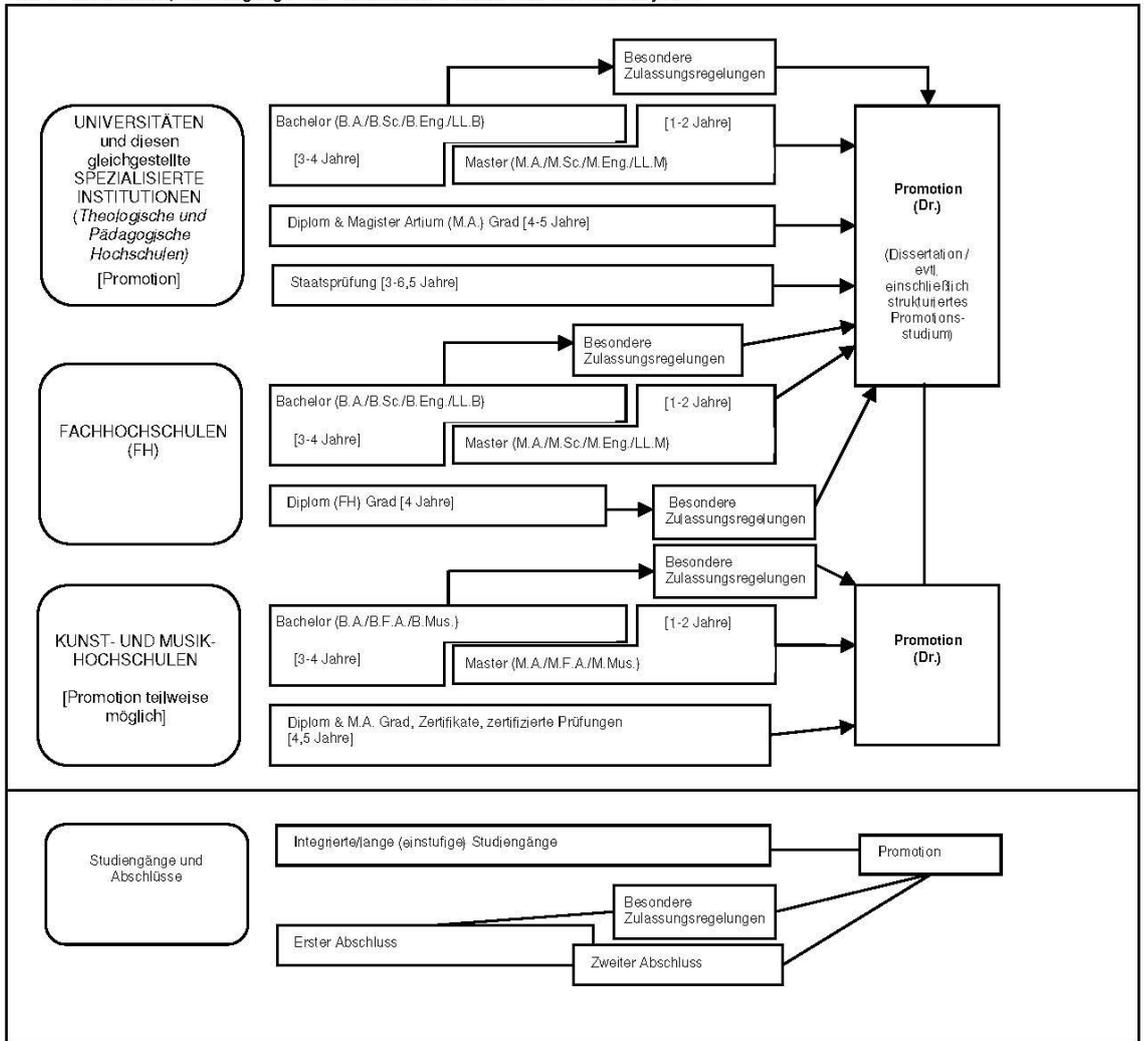
[b]

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8.1. Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland¹

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



[b]

8.2 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- Fachhochschulen konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.3 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte "lange" (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.0 Tab. 1 8.0. gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.4 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

8.5 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.5.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.

⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.5.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen "stärker anwendungsorientiert" und "stärker forschungsorientiert" zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.5.3 Integrierte "lange" einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.6 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.7 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3), "Ausreichend" (4), "Nicht ausreichend" (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note "Ausreichend" (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.8 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.9 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
 - Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
 - Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
 - "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)
- 1Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
 2Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
 3Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
 4"Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung "Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
 5Siehe Fußnote Nr. 4.
 6Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 6

Drittgutachten zur Bewertung der Abschlussarbeit

Gemäß § 30 besonderer Teil der Prüfungsordnung gilt:

Liegen die Gesamtnoten der beiden Prüfenden mehr als drei Notenstufen auseinander (z.B. 1,7 und 3,0), muss ein drittes Gutachten eingeholt werden.

Die Prüfungskommission bestellt für die Bewertung der Abschlussarbeit eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Absatz 1 und nach § 30 Absatz 4 besitzen.

[b]